

26.08.2013

Kleine Anfrage 1572

des Abgeordneten Rainer Deppe CDU

Verbot bleihaltiger Jagdmunition

Die Landesregierung NRW hat durch ihren Umweltminister Johannes Remmel auf den Landesjägertagen 2012 in Düsseldorf und 2013 in Münster verkünden lassen, dass sie eine rasche Einführung eines Verbotes bleihaltiger Büchsenmunition bei der Jagd auch in NRW anstrebe. Diese Aussage hat sie in Beantwortung der Kleinen Anfrage 1291 (Drs. 16/3359) insofern konkretisiert, dass sie plant, in ihr sog. „ökologisches Landesjagdgesetz“ ein landesweites Verbot bleihaltiger Munition aufzunehmen.

Des Weiteren führt die Landesregierung aus, dass ihr eigene Untersuchungen zum Thema Jagdmunition nicht vorliegen. Als Grundlage für ihre Entscheidung, im Staatswald ausschließlich Munition ohne einen Anteil von Blei zuzulassen, führt die Landesregierung an, sie stütze sich auf Untersuchungen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben habe.

Auf einem Symposium zur Jagdmunition im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin-Marienfelde am 18. und 19. März 2013 wurden Erkenntnisse mehrerer aus Bundeshaushaltungsmitteln finanzierter Forschungsvorhaben zu Abprallverhalten, Tötungswirkung und Lebensmittelsicherheit vorgestellt und diskutiert. Dabei wurden bleihaltige und bleifreie Geschosse verglichen, sowie jagdliche Fragen sowie Aspekte des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes erörtert.

Nach Angaben des BMELV sind allerdings noch nicht alle von ihm initiierten Forschungsvorhaben zum Abschluss gekommen. Die derzeitigen Aussagen, z.B. zur Untersuchung zur Lebensmittelsicherheit von jagdlich gewonnenem Wildbret, beruhen erst auf rund 1/3 der im Stichprobenplan vorgesehenen Proben. Auch die Untersuchung zur Tötungswirkung von bleifreien Büchsengeschossen sei noch nicht abgeschlossen.

Offenbar bestehen also nach wie vor Zweifel, ob bleifreie Büchsenmunition hinsichtlich ihres Abprallverhaltens und ihrer Tötungswirkung die jagdlichen Anforderungen erfüllen kann. Dies wird auch im Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW im Landtag von Schleswig-Holstein zur Änderung des dortigen Landesjagdgesetzes erkennbar. Dieser sieht trotz des beabsichtigten generellen Verwendungsverbots bleihaltiger Büchsenmunition eine Verordnungsermächtigung vor, die

Datum des Originals: 15.08.2013/Ausgegeben: 26.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

in § 19 Abs. 1 Nr. 2 a und b BJJ vorgegebenen Mindestkaliber und Mindestauftreffenergien für Geschosse zu modifizieren, falls sich dies im Zuge „weiterer ballistischer Untersuchungen“ sowie durch Praxiserfahrungen“ als notwendig erweise.

Aus alledem ergibt sich, dass abschließende Erkenntnisse über die Verwendung bleifreier Büchsenmunition bei der Jagdausübung im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit des Wildbrets, die Unfallverhütung (Abprallverhalten der Geschosse) sowie die tierschutzgerechte Tötungswirkung noch nicht vorliegen. Im Gegenteil, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Auftrag gegebenen Studie der HNE Eberswalde vom 30.11.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeit erhältliche bleifreie Büchsenmunition die gesetzlichen Mindestvorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 2 a und b BJJ nicht durchgängig erfüllt.

Nach der Förderalismusreform von 2006 steht nach Auffassung der Bundesregierung die waffenrechtliche Gesetzgebungskompetenz ausschließlich dem Bund zu, da es zur Vereinheitlichung von Mindeststandards der bei der Jagdausübung zulässigen Büchsenmunition einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf Grund welcher Untersuchungsergebnisse hält die Landesregierung die in der Vorbemerkung der Anfrage aufgeführten offenen Fragen zu den Auswirkungen der Verwendung bleifreier Munition für hinreichend geklärt?
2. Auf welche Erkenntnisse stützt die Landesregierung ihre Gewissheit, dass die derzeit am Markt erhältliche bleifreie Büchsenmunition Mindestvorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 2 a und b BJJ erfüllt und eine tierschutzgerechte und effiziente Jagdausübung gewährleistet?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Jäger in NRW zurzeit noch keine flächendeckende Möglichkeit besitzen, ihre Jagdwaffen mit bleifreier Munition auf dafür geeigneten und zugelassenen Schießständen einschließen und damit üben zu können?
4. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung die Einführung der ausschließlichen Verwendung bleifreier Jagdmunition durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem doch eine gewisse Vorbildfunktion zugemessen wird, zum 1. April 2013 bei der Verwaltungsjagd mit Blick auf die Unfallverhütung und den Tierschutz für vertretbar, obwohl nach den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen und auf den Symposien des BfR vorgestellten Untersuchungen abschließende Ergebnisse zum Abprallverhalten und zur tierschutzgerechten Tötungswirkung bleifreier Jagdmunition noch ausstehen?
5. Wie begründet die Landesregierung angesichts der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung der ausschließlichen waffenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes die kompetenzielle Zuständigkeit des Landtags für das auf dem gesamten Landesgebiet vorgesehene Verbot bleihaltiger Büchsenmunition?

Rainer Deppe